

**REGIONALGESETZ VOM 25. JULI 1992, NR. 7**

**Maßnahmen der Ergänzungsvorsorge zugunsten der zu den freiwilligen Beitragszahlungen ermächtigten Personen und der Bauern, Halb- und Teilpächter<sup>1 2 3</sup>**

**I. TITEL  
Allgemeine Bestimmungen**

**I. KAPITEL  
Organisatorische Grundsätze und Übertragung von Aufgaben**

**Art. 1 Zielsetzungen**

(1) In Anwendung des Art. 6 des Sonderautonomiestatutes ergreift die Region Trentino-Südtirol Maßnahmen zur Unterstützung der Sozialbeiträge der im Haushalt tätigen Personen, der Saisonarbeiter und der Bauern, Halb- und Teilpächter.

**Art. 2 Übertragung von Verwaltungsaufgaben**

(1) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden die Verwaltungsaufgaben betreffend die Verwirklichung der Vorsorgemaßnahmen auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragen, die sie durch die gleichen im Art. 2 des Regionalgesetzes vom 24. Mai 1992, Nr. 4 betreffend „Maßnahmen auf dem Sachgebiet der Ergänzungsvorsorge“ vorgesehenen Einzelschriften ausüben.

(2) Die Autonomen Provinzen Trient und Bozen regeln durch eigene Gesetzgebungs- und Verordnungsmaßnahmen die Einzelheiten zur Auszahlung der Leistungen und überhaupt alles, was die Ausübung der übertragenen Aufgaben betrifft.

(3) Der Regionalausschuss tritt in der Ausübung der übertragenen Aufgaben im Falle einer fortdauernden Untätigkeit oder einer Übertretung des vorliegenden Gesetzes an die Stelle der Landesausschüsse.

(4) Für die Maßnahmen, welche in der Ausübung der mit diesem Gesetz übertragenen Verwaltungsaufgaben getroffen werden, ist innerhalb von sechzig Tagen eine Beschwerde an den gebietsmäßig zuständigen Landesausschuss zugelassen, der darüber endgültig entscheidet.

**Art. 3<sup>4</sup>**

**II. TITEL  
Besondere Maßnahmen**

**I. KAPITEL  
Beitrag zu den Zwecken des Aufbaus der Rente des NISF-INPS<sup>5</sup>**

<sup>1</sup> Im ABl. vom 4. August 1992, Nr. 32, ord. Beibl.

<sup>2</sup> Die mit den Bestimmungen laut Art. 13 des RG vom 16. Juli 2004, Nr. 1 unvereinbaren Bestimmungen wurden im Sinne des Abs. 9 desselben Artikels aufgehoben. Hinsichtlich der Anwendung genannter Bestimmung siehe den Abs. 10.

<sup>3</sup> Der Titel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 17 und durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 geändert.

<sup>4</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 6 Abs. 2 des RG vom 23. Mai 2008, Nr. 3 aufgehoben.

<sup>5</sup> Der Titel wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 geändert.

#### Art. 4 Zielsetzungen

(1) Gegenüber den Personen laut Abs. 1-*bis*, die seit mindestens fünf Jahren ihren Wohnsitz in der Region Trentino-Südtirol haben und die dazu ermächtigt sind, die freiwilligen Beitragsleistungen zu den Versicherungen der – in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst – unselbständig Beschäftigten oder der selbständigen Erwerbstätigen vorzunehmen, leistet die Region ab 1. Jänner 1992 einen Beitrag, der auf Jahresbasis höchstens 4 Tausend Euro betragen darf. Alternativ zum fünfjährigen Wohnsitz laut diesem Absatz wird der historische Wohnsitz von fünfzehn Jahren anerkannt, von denen wenigstens eines unmittelbar vor der Einreichung des Gesuches um den hier genannten Beitrag liegen muss<sup>6,7</sup>

(1-*bis*) Der Beitrag steht den Personen zu, auf die die Umstände laut der regionalen Verordnung zutreffen, und zwar vor allem, wenn in der Familie der antragstellenden Person Kinder oder pflegebedürftige Angehörige leben oder Schwierigkeiten wegen Arbeitsplatzverlust bestehen. Der Beitrag steht nicht den Personen zu, die eine direkte Rente beziehen, sowie jenen, die aufgrund einer selbständigen oder abhängigen Arbeitstätigkeit bei Formen der Pflichtvorsorge eingetragen sind und ähnliche Vorsorgeleistungen von Versicherungs- oder Vorsorgeinstituten erhalten.<sup>8</sup>

(1-*ter*) Der Beitrag laut diesem Artikel wird nur dann gewährt, wenn die wirtschaftliche Lage der Familie des/r Antragstellers/in den Vorgaben der regionalen Verordnung entspricht.<sup>9</sup>

(2) Der im Abs. 1 vorgesehene Beitrag steht bis zur Erreichung der Voraussetzung der Mindestbeitragsleistung für die<sup>10</sup> Alters- oder Frührente zu.<sup>11</sup>

(2-*bis*) Der Beitrag laut diesem Artikel ist mit der Eintragung bei der im Regionalgesetz vom 28. Februar 1993, Nr. 3 vorgesehenen freiwilligen Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen nicht vereinbar sowie nicht mit den Leistungen laut Art. 1 und 2 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1 (Familienpaket und Sozialvorsorge) mit seinen späteren Änderungen kumulierbar.<sup>12</sup>

#### Art. 5 Antrag

(1) Um den Regionalbeitrag nach Art. 4 zu erhalten, müssen die Betroffenen bei der gebietsmäßig zuständigen Autonomen Provinz einen Antrag einreichen und die Unterlagen beilegen, die die erfolgte Einzahlung der freiwilligen Versicherungsbeiträge belegen.<sup>13</sup>

(2) Die Einzelvorschriften und die Fristen für die Einreichung des Gesuches werden von der Verordnung der Provinzen gemäß Art. 17-*bis* festgelegt.<sup>14</sup>

<sup>6</sup> Der Satz wurde durch den Art. 9 Abs. 3 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1 hinzugefügt.

<sup>7</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 19. Juli 1998, Nr. 6, durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 23. Mai 2008, Nr. 3 und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getretenen RG vom 8. Juli 2013, Nr. 4 geändert. Siehe auch den Art. 13 Abs. 9 des RG Nr. 1/2005 und den Art. 3 des RG Nr. 4/2013. Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.1 des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 17 und durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 geändert.

<sup>8</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 9 Abs. 4 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1 eingefügt und durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.2 des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 17 ersetzt.

<sup>9</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 9 Abs. 4 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1 eingefügt und durch den Art. 5 Abs. 1 des RG vom 6. Dezember 2005, Nr. 9 (Finanzgesetz) geändert.

<sup>10</sup> Die Worte „Dienstalters- oder“ wurden durch den Art. 9 Abs. 5 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1 gestrichen.

<sup>11</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 19. Juli 1998, Nr. 6 geändert. Für die Wirkungen desselben Art. 6 Abs. 3 findet die Änderung mit dem Datum des Inkrafttretens des RG vom 25. Juli 1992, Nr. 7 Anwendung. Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 8. Juli 2013, Nr. 4 und durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.3 des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 17 geändert.

<sup>12</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 27. September 2010, Nr. 2 eingeführt, durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 8. Juli 2013, Nr. 4 ersetzt und durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) Z. 1.4 des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 17 geändert.

<sup>13</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 19. Juli 1998, Nr. 6 geändert.

<sup>14</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 19. Juli 1998, Nr. 6 ersetzt.

## **Art. 6 Auszahlung des Beitrages**

(1) Die Auszahlung des Regionalbeitrages erfolgt für jedes Kalenderjahr im Nachhinein in einmaliger Zahlung.

### **I. KAPITEL-*bis***<sup>15</sup>

#### **Beitrag zum Aufbau einer Zusatzrente**

#### **Art. 6-*bis* Zielsetzungen und Empfänger**

(1) Den im Haushalt tätigen Personen, die seit mindestens fünf Jahren ihren Wohnsitz in der Region Trentino-Südtirol haben, die Voraussetzungen gemäß den Buchst. b), c) und d) des Art. 3-*bis* des Regionalgesetzes vom 24. Mai 1992, Nr. 4 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen erfüllen und bei einem durch das gesetzvertretende Dekret vom 5. Dezember 2005, Nr. 252<sup>16</sup> geregelten Rentenfonds eingetragen sind, gewährt die Region ab dem 1. Jänner 2005 einen Beitrag, der je nach der mit regionaler Verordnung festzusetzenden wirtschaftlichen Lage der Familie des/r Antragsstellers/in von dreißig bis fünfzig Prozent des eingezahlten freiwilligen Beitrags entspricht und auf jeden Fall nicht mehr als 500,00 Euro jährlich betragen darf. Der Beitrag kann für höchstens zehn Jahre entrichtet werden.

(2) Der Beitrag laut Abs. 1 steht nicht zu, wenn die wirtschaftliche Lage der Familie des Antragsstellers die in der regionalen Verordnung laut Abs. 1 festgelegten Grenzen überschreitet.

(3) Alternativ zum fünfjährigen Wohnsitz laut Abs. 1 wird der historische Wohnsitz von fünfzehn Jahren anerkannt, von denen wenigstens eines unmittelbar vor der Einreichung des Gesuchs liegen muss.

(4) Der Begriff „im Haushalt tätige Person“ wird in der regionalen Verordnung definiert, und zwar unter besonderer Berücksichtigung des Umstandes, ob in der Familie Kinder oder pflegebedürftige Angehörige leben. Die Modalitäten und Fristen für die Einreichung des Gesuchs und für die Entrichtung des Beitrags werden von einer jeden Autonomen Provinz mit eigener Verordnung festgesetzt.

(5) Die regionalen Verordnungen gemäß diesem Artikel werden der zuständigen Gesetzgebungskommission des Regionalrats zur vorherigen Stellungnahme unterbreitet.

(6) Diejenigen, die bei der freiwilligen Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen gemäß Regionalgesetz vom 28. Februar 1993, Nr. 3 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen eingetragen sind, haben keinen Anspruch auf den Beitrag laut diesem Artikel.

(7) Der Beitrag laut Abs. 6 ist weder mit den anderen Maßnahmen gemäß Regionalgesetz vom 25. Juli 1992, Nr. 7 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen noch mit den anderen in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen vereinbar.

(8) Für die im Abs. 6 und im Art. 4 des Regionalgesetzes Nr. 7/1992, geändert durch diesen Artikel, vorgesehenen Zielsetzungen ist eine jährliche Ausgabe von höchstens 1 Million Euro vorgesehen.

#### **Art. 6-*ter***<sup>17</sup> **Maßnahme zugunsten der Bauern, Halb- und Teilpächter**

(1) Den Bauern, Halb- und Teilpächtern sowie ihren mithelfenden Familienangehörigen, die bei der entsprechenden Verwaltung der Beiträge und der Vorsorgeleistungen des NISF/INPS eingetragen und in Viehzuchtbetrieben tätig sind, die sich gemäß Art. 14 Abs. 2 in einer besonders ungünstigen Lage befinden, wird jährlich ein regionaler Ergänzungsbeitrag auf die Einzahlungen in einen

<sup>15</sup> Das I. Kapitel-*bis* wurde durch den Art. 9 Abs. 6 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1 eingeführt.

<sup>16</sup> Die Worte „gesetzvertretende Dekret vom 21. April 1993, Nr. 124“ wurden mit dem Art. 2 Abs. 2 des RG vom 23. Mai 2008, Nr. 3 durch die Worte „gesetzvertretende Dekret vom 5. Dezember 2005, Nr. 252“ ersetzt.

<sup>17</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) des am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getretenen RG vom 8. Juli 2013, Nr. 4 eingefügt. Siehe auch den Art. 3 des RG Nr. 4/2013.

Rentenfonds gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 5. Dezember 2005, Nr. 252 (Regelung der Zusatzrenten) mit seinen späteren Änderungen gewährt.

(2) Der Beitrag kann in Anspruch genommen werden, sofern die betroffene Person mindestens 500,00 Euro in den Fonds gemäß Abs. 1 einzahlt und – was die Provinz Bozen anbelangt – sofern der Betrieb mindestens 50 Erschwernispunkte gemäß den Landesbestimmungen im Sinne des Art. 14 Abs. 2 aufweist.

(3) Der Beitrag beläuft sich auf 500,00 Euro jährlich.<sup>18</sup>

(4) Der Beitrag ergänzt die Einzahlungen, die die betroffene Person im Sinne des Abs. 2 vornehmen muss, und wird nach den in der regionalen Verordnung gemäß Art. 4 enthaltenen Modalitäten entrichtet.

(5) Die Modalitäten und Fristen für die Einreichung des Gesuches, um die Maßnahme gemäß diesem Artikel in Anspruch nehmen zu können, werden von jeder Autonomen Provinz gemäß den jeweiligen Ordnungen festgesetzt.

## II. KAPITEL<sup>19</sup>

### Beitrag auf die Sozialversicherung der Saisonarbeiter

#### Art. 7 Bezieher

(1) Den Saisonarbeitern der Bereiche Tourismus, Landwirtschaft und Forstwirtschaft, sowie jene, die vom Gesetz Nr. 230 vom 18. April 1962 vorgesehen werden, die in den Arbeitsvermittlungsverzeichnissen als Arbeitslose eingetragen sind und seit mindestens drei Jahren in der Region Trentino-Südtirol ansässige Staatsbürger sind, wird ab 1. Jänner 1992 ein jährlicher Regionalbeitrag auf den dem NISF-INPS für die freiwillige Fortsetzung der Sozialversicherung gezahlten Betrag entrichtet.

(2) Dieser Beitrag steht dem Erwerbstätigen zu, der in den zwölf Monaten vor dem Datum des Antrages mindestens achtundsiebzig Arbeitstage bei Arbeitgebern geleistet hat, die im Gebiet der Region tätig sind.

#### Art. 8 Höhe des Beitrages

(1) Der Beitrag entspricht fünfzig Prozent des vom antragstellenden Saisonarbeiter an das NISF-INPS tatsächlich eingezahlten Betrages für die freiwillige Fortsetzung der Sozialversicherung.

#### Art. 9 Erforderliche Unterlagen

(1) Damit der Regionalbeitrag nach Art. 7 gewährt wird, muss der Erwerbstätige bei der gebietsmäßig zuständigen Autonomen Provinz einen eigenen Antrag zusammen mit den nachstehenden Unterlagen einreichen:

- a) Bescheinigung, aus der die Staatsangehörigkeit und die Ansässigkeit hervorgehen;
- b) Erklärung des Arbeitgebers, in der bestätigt wird, dass der Betroffene unselbständige Arbeit geleistet hat und in der die Anzahl der geleisteten Arbeitstage angegeben wird;
- c) Ausfertigung der Unterlage, die die Eintragung in die Arbeitsvermittlungsverzeichnisse als Arbeitsloser bestätigt;
- d) Kopie des Einzahlungsbeleges für die freiwillige Fortsetzung der Sozialversicherung.

(2) Der Antrag muss innerhalb von sechs Monaten nach der Einzahlung des Betrages eingereicht werden, der das vierte Quartal des Kalenderjahres betrifft.

<sup>18</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 17 und durch den Art. 4 Abs. 1 des RG vom 25. Juli 2023, Nr. 5 geändert.

<sup>19</sup> Das Kapitel findet laut Art. 13 Abs. 13 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1 mit Inkrafttreten desselben Gesetzes keine Anwendung mehr.

### **Art. 10 Auszahlung des Beitrages**

(1) Die Auszahlung des Regionalbeitrages erfolgt für jedes Kalenderjahr im Nachhinein in einmaliger Zahlung.

## **[III. KAPITEL]<sup>20</sup>**

### **Art. 11<sup>21</sup>**

### **Art. 12<sup>22</sup>**

### **Art. 13<sup>23</sup>**

## **IV. KAPITEL**

### **Maßnahme zur Unterstützung der Sozialbeiträge für Bauern, Halb- und Teilpächter**

#### **Art. 14 Zielsetzungen**

(1) Den Bauern, Halb- und Teilpächtern, die bei der entsprechenden Verwaltung der Beiträge und der Vorsorgeleistungen eingetragen sind und in Betrieben tätig sind, die sich in einer besonders ungünstigen Lage befinden, wird am 1. Jänner 1992 ein jährlicher Regionalbeitrag auf die Sozialbeiträge gewährt, die sie im Sinne des Gesetzes vom 2. August 1990, Nr. 233 für die IAH-Versicherung (Invalidität, Alter, Hinterbliebene) einzuzahlen haben.

(2) Zu den Zwecken dieses Gesetzes sind als Betriebe oder Gebietsteile, die sich in einer besonders ungünstigen Lage befinden, jene zu betrachten, die in Bestimmungen angeführt werden, welche von der Autonomen Provinz Trient bzw. der Autonomen Provinz Bozen in diesem Bereich erlassen worden sind.

#### **Art. 15<sup>24</sup> Ausmaß des Beitrages**

(1) Der Beitrag entspricht 50 Prozent des Betrags, der für die im Sinne des Gesetzes vom 2. August 1990, Nr. 233 geschuldeten Sozialbeiträge eingezahlt wurde. Für die Betriebe der Provinz Bozen, die mehr als 75 Erschwernispunkte gemäß Art. 14 Abs. 2 aufweisen, setzt die Regionalregierung jährlich mit eigenem Beschluss das Ausmaß des Beitrags auf bis 70 Prozent fest. Für die in Gebieten über 900 Metern ü.d.M. tätigen Betriebe der Provinz Trient gemäß Art. 14 Abs. 2 setzt die Regionalregierung jährlich mit eigenem Beschluss die Beitragshöhe auf bis zu 70 Prozent fest.<sup>25</sup>

#### **Art. 16 Antrag**

(1) Um den Beitrag nach Art. 14 zu erhalten, müssen die betroffenen Bauern, Halb- und Teilpächter bei der gebietsmäßig zuständigen Autonomen Provinz innerhalb von drei Monaten nach Ablauf<sup>26</sup> der letzten Rate der Pflichtsozialbeiträge des Bezugsjahres einen Antrag einreichen und die

<sup>20</sup> Das Kapitel (Art. 11, 12 und 13) wurde durch den Art. 3 Abs. 2 des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 17 aufgehoben.

<sup>21</sup> Siehe die Anmerkung zum III. Kapitel.

<sup>22</sup> Siehe die Anmerkung zum III. Kapitel.

<sup>23</sup> Siehe die Anmerkung zum III. Kapitel.

<sup>24</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) des RG vom 19. Juli 1998, Nr. 6 ersetzt. Siehe den Beschluss der Regionalregierung vom 16. Dezember 2008, Nr. 343 betreffend die Festsetzung der Unterstützung für das Jahr 2009.

<sup>25</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 3 des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 17 ersetzt und durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 18. Dezember 2017, Nr. 11 geändert.

<sup>26</sup> Die Worte „zwei Monaten nach dem Ablauf“ wurden mit Art. 2 Abs. 3 des RG vom 23. Mai 2008, Nr. 3 durch die Worte „drei Monaten nach Ablauf“ ersetzt.

Unterlagen über die erfolgte Einzahlung, unbeschadet anders lautender Bestimmungen der jeweiligen Autonomen Provinz, beilegen.<sup>27</sup>

#### **Art. 17 Auszahlung des Beitrages**

(1) Die Auszahlung des Regionalbeitrages erfolgt für jedes Kalenderjahr im Nachhinein in einmaliger Zahlung.

#### **Art. 17-bis<sup>28</sup> Verordnungen der Provinzen**

(1) Zwecks Anwendung der Bestimmungen, die mit diesem Gesetz auf die Verordnungen der Provinz übertragen werden, gelten die Bestimmungen gemäß Art. 3-*quater* des Regionalgesetzes vom 24. Mai 1992, Nr. 4.

#### **Art. 18 Schlussbestimmung**

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen werden bis zur Festlegung ähnlicher gesetzlicher Vorsorgemaßnahmen von Seiten des Staates angewandt.

(2) Die Höhe des Beitrags laut Art. 4 kann vom Regionalausschuss nach Anhören der zuständigen Gesetzgebungskommission infolge einer allfälligen Änderung der von den betreffenden nationalen Vorsorgeinstituten festgesetzten Beitragssätze neu festgelegt werden.<sup>29</sup>

#### **Art. 19 Jahresbericht**

(1) Der Regionalausschuss legt dem Regionalrat jährlich einen Jahresbericht über den Durchführungsstand und über den Stand der Ausgabe dieses Gesetzes vor.

#### **Art. 20<sup>30</sup>**

---

<sup>27</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 geändert.

<sup>28</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 6 Abs. 1 Buchst. g) des RG vom 19. Juli 1998, Nr. 6 eingefügt.

<sup>29</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 geändert.

<sup>30</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 12 Abs. 2 des RG vom 19. Juli 1998, Nr. 6 aufgehoben.